

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Oktober 1990

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorübergehenden Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1990

(90/532/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und die Islamische Republik Mauretanien haben gemäß Artikel 13 des Abkommens Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, die Regelung zu vereinbaren, die nach dem 30. Juni 1990, d.h. nach Auslaufen des Protokolls zu dem Abkommen, gelten soll.

Die beiden Parteien sind am 28. Juni 1990 übereingekommen, das Abkommen in Erwartung des endgültigen Ergebnisses ihrer Verhandlungen für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 1990 vorübergehend zu verlängern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorübergehende Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1990 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1987, S. 3.